

Ursula Carle

75 Jahre Rechte der Kinder - Was haben drei Generationen aus den Forderungen der 20er Jahre gemacht?

Warum 75 Jahre?

Was erinnert uns gerade jetzt an die Geburtsstunde der internationalen Rechte der Kinder? Zählen wir 1998 wirklich 75 Jahre seit ihrer weltweiten Verkündung? Wurden die Rechte der Kinder nicht auch schon früher diskutiert und deklariert? Oder sind die entscheidenden Impulse sehr viel jünger als 75 Jahre? In der Tat läßt sich der Beginn einer Diskussion um die Rechte der Kinder nicht exakt bestimmen. Weitere Fragen drängen sich auf - etwa: Was bedeutet „Rechte der Kinder“ im historischen Kontext der Menschenrechtsdiskussion? Und was bedeutet „Rechte der Kinder“ in der Entwicklung pädagogischen Denkens und Handelns? Bekommt die historische Dimension der Kinderrechtsdebatte nicht auch durch die geschichtliche Entwicklung der Kindheit einen spezifischen Interpretationshintergrund? Und wie verhält sich das alles international?

Offenbar fließen mehrere Diskurse zusammen und erzeugen eine fortwährend anwachsende Sensibilisierung für die Vorstellung, daß auch Kinder Menschen mit allen Rechten sind. Doch noch immer werden die Rechte der Kinder von Erwachsenen formuliert - und zugleich mit Füßen getreten. Wäre es nicht an der Zeit, die Kinder endlich selbst zu Wort kommen zu lassen?

Als die Rechte der Kinder Menschenrechte wurden

Am 26. September 1924 verabschiedete die fünfte Vollversammlung des Völkerbundes - die 1920 gegründete Vorläuferin der heutigen UNO - in Genf die erste *internationale Deklaration der Kinderrechte*. Die pädagogische Debatte um die Selbstbestimmungsrechte des Kindes war allerdings auch vordem bereits in vollem Gange¹. Unter der reformpädagogischen Perspektive einer Pädagogik vom Kinde aus findet sich in der Kinderrechts-Literatur vor allem Ellen Key mit ihrem bereits 1900 erschienenen und bis 1910 mehrfach aufgelegten Buch „Das Jahrhundert des Kindes“.

Fünf Jahre nach der Genfer Kinderrechtskonvention, 1929, im Jahr der Weltwirtschaftskrise folgte das bis heute aktuelle Werk von Janusz Korczak: „Das Recht des Kindes auf Achtung“. Was war geschehen, um den Rechten der Kinder gerade zu dieser Zeit eine solche Wichtigkeit zuzubilligen, daß sich sogar die Vollversammlung des Völkerbundes damit beschäftigte?

Teile der Grundrechtskataloge der *Französischen Erklärung der Rechte des Menschen und des Bürgers* von 1789 waren im 19. Jahrhundert Bestandteil verschiede-

¹ Lloyd deMause zeichnet aus psychoanalytischer Perspektive die Entwicklung der Eltern-Kind-Beziehungen seit dem 18. Jahrhundert ausgehend von einer Erziehung zu absolutem Gehorsam hin zu Sozialisation und schließlich Unterstützung (vgl. deMause 1997).

ner Verfassungen geworden². Den Schutz der damals propagierten Menschenrechte sicherten die Staaten mit einzelnen Maßnahmen von Staatengemeinschaften ab. Es ging dabei vor allem um das Verbot des Sklavenhandels, den Schutz von Individuen vor religiöser Intoleranz (ich beziehe mich auf den *Vertrag von Versailles* 1871 und die *Berliner Congressakte* 1878), um den Schutz von Frauen und Mädchen vor Menschenhandel sowie um die Ausbildung eines humanitären Kriegsrechts (vgl. Ermacora 1976, 236 ff).

Allerdings ließen sich die Grundrechtskataloge nicht so einfach in die politische Wirklichkeit übersetzen. In der wirtschaftlichen Krise schienen die sozialen Rechte ihren Gebrauchswert zu verlieren. Zunehmend erkannte man um die Jahrhundertwende die Notwendigkeit, daß Kinderschutz auch über das Verbot von Kinderarbeit³ hinaus ganz speziell unter staatliche Obhut gestellt werden muß (vgl. ILO 1919), was sich z.B. im *norwegischen Gesetz zur Behandlung vernachlässigter Kinder* aus dem Jahre 1892 oder dem deutschen *Jugendwohlfahrtsgesetz* (RJWG) von 1922/24 niederschlug (vgl. Plewig 1994). Dabei stand durchaus nicht nur das Wohl jedes einzelnen Kindes, unabhängig von seiner Herkunft, im Vordergrund. Vielmehr ging es in der konservativen Argumentation - ich behaupte, damals wie heute - vor allem um den Schutz des eigenen Lebensbereiches und Status' vor jenen benachteiligten Kindern (vgl. Jordan u.a. 1992), was sich auch in der Diskussion um die Einrichtung der Grundschule als Schule für alle Kinder widerspiegelte (vgl. Schulkonferenzen. Band 3. 1972, 458 ff).

Zugleich rückten Menschenrechtsfragen auch in den Blick der wissenschaftlichen Gesellschaftslehre. Bezogen sich Menschenrechtskonzeptionen zunächst nur auf die Freiheit einzelner rechtspositivistisch umschriebener Lebensbereiche, also beispielsweise die Religionsfreiheit, so wurde nun von sozialistischen und kommunistischen Denkern (Feuerbach, Marx, Engels) der ganze Mensch als soziale Persönlichkeit gesehen, auszustatten mit dem Recht auf Entfaltung aller Kräfte.

Eine für die damalige Zeit besonders weitgehende, ebenfalls reformpädagogisch beeinflusste Kinderrechtsdeklaration von 1918 stammte aus der proletarischen Kulturrevolution in Sowjetrußland⁴ (vgl. Pridik 1921). Unter anderem enthält sie das Recht des Kindes, seine Erziehenden selbst zu wählen und sich von seinen Eltern zu trennen, wenn diese es nicht fördern. Die Deklaration beinhaltet die Forderung,

² Belgien 1831, Französische Republik 1948, Deutsches Reich 1948, Griechenland 1864, Rumänien 1866, Österreich 1867, Türkei 1876, Serbien 1888, Japan 1889, Rußland 1906 (vgl. Heydemeyer 1997, 20-22).

³ Derzeit startet terre des hommes gerade eine internationale Aktion gegen die immer noch weitverbreitete Ausbeutung von Kindern durch Arbeit.

⁴ Die Deklaration wurde von der ersten Moskauer Allstädtlichen Konferenz der kulturell aufklärenden Organisationen (Prolet'cult) zurückverwiesen mit der Auflage, eine Resolution zu entwerfen, die eher dem Geist der marxistischen Doktrin entspräche. Prolet'cult hat diese veränderte Fassung offenbar nicht vorgelegt. Allerdings wurde am 16. Oktober 1918 von einer staatlichen Bildungskommission eine Deklaration vorgelegt, die bestimmte Mitbestimmungsformen für Schülerinnen und Schüler ab dem 12. Lebensjahr vorsah und das Recht des Kindes auf Förderung der je individuellen Entwicklung enthielt (vgl. Orlova 1969, 15).

der Staat müsse sich um die materielle Absicherung des Kindes kümmern. Dem Kind wird das Recht auf eine seinen individuellen Möglichkeiten angemessene allseitige Bildung und Erziehung zugestanden, wofür geeignete Institutionen zu schaffen seien. Zugleich sieht die Deklaration das Recht vor, daß Kinder für ihre individuelle Entwicklung ungeeignete Institutionen verlassen dürfen.

Kinder sollten, so forderte die Erklärung, an der gesellschaftlichen Arbeit ihren Möglichkeiten entsprechend beteiligt werden, damit sie das Gefühl bekommen, aktive Mitgestalter des gesellschaftlichen Lebens zu sein. Kinder seien den Erwachsenen rechtlich gleichgestellt, auch bezüglich Religionsfreiheit, freier Meinungsäußerung, und der Freiheit, sich zusammenzuschließen. Zugleich sollten Kinder lernen, sich so zu verhalten, daß sie der Gesellschaft als Ganzes nicht schaden. Bei Fehlverhalten dürften Kinder nicht mit Haft bestraft werden, sondern sollten eine geeignete Erziehung und Rehabilitation erhalten.

In dieser hoffnungsvollen und emanzipationsorientierten Nachkriegszeit entstand 1923 - vor 75 Jahren - die Vorform der 1924 von der fünften Vollversammlung des Völkerbundes verabschiedeten ersten internationalen Deklaration der Rechte des Kindes. Sie war in zweijähriger Arbeit auf Initiative von Eglantyne Jebb⁵ von der *Save the Children International Union*, einem ersten internationalen Zusammenschluß nationaler Kinderhilfsorganisationen, formuliert, veröffentlicht, in zahlreiche Sprachen übersetzt und von allen Mitgliedern am 17. Mai 1923 unterzeichnet worden⁶. Nur ein Jahr später akzeptierten fünfzig Staaten des Völkerbundes die sogenannte *Genfer Erklärung*⁷ (vgl. Walters 1952, 187). Sie enthielt folgenden Text:

Déclaration de Genève

(Adoptée par le Conseil général de l'Union Internationale de Secours aux Enfants dans sa session du 23 février 1923, votée définitivement par le Comité exécutif dans sa séance du 17 mai 1923, et signé par les membres du Conseil général le 28 février 1924)

⁵ Eglantyne Jebb (Lehrerin) war Gründerin des britischen Komitees des „Save the Children Fund“ und der „Save the Children International Union“, die sich 1920 aus verschiedenen nationalen Kinderhilfsorganisationen zusammenschloß (vgl. Bueren 1995, 8). Eglantyne Jebb forcierte die Ausarbeitung einer kurzen und leicht übersetzbaren Deklaration der Kinderrechte (vgl. International Child Welfare Review 1979, 40). Immer wieder forderte sie die internationale Verantwortung für die Rechte der Kinder (vgl. Jebb 1927, 6)

⁶ In der Zeitschrift *The World's Children*, Vol III, 1922-1923 erschien ein Entwurf der Deklaration. Er enthielt die zentralen Aspekte der Deklaration des „International Council of Women“ von 1922. Beide sind im Wortlaut bei VEERMAN, PHILIP E.: *The Rights of the Child and the Changing Image of Childhood*. Dordrecht: Martinus Nijhoff 1992, 439-444 abgedruckt.

⁷ Die Genfer Erklärung wurde am 28. Februar 1924 in Anwesenheit zahlreicher internationaler Vertreter von Staaten, Organisationen und Kirchen einem Regierungsvertreter des Kantons Genf übergeben und befindet sich seitdem im Genfer Staatsarchiv (vgl. Veerman 1992, 156).

Par la présente Déclaration des Droits de l'Enfant, dite Déclaration de Genève, les hommes et les femmes de toutes les nations, reconnaissant que l'Humanité doit donner à l'enfant ce qu'elle a de meilleur, affirment leurs devoirs, en dehors de toute considération de race, de nationalité et de croyance:

1. L'Enfant doit être mis en mesure de se développer d'une façon normale, matériellement et spirituellement.
2. L'Enfant qui a faim doit être nourri, l'enfant malade doit être soigné, l'enfant arriéré doit être encouragé, l'enfant dévoyé doit être ramené, l'orphelin et l'abandonné doivent être recueillis et secourus.
3. L'Enfant doit être le premier à recevoir des secours en temps de détresse.
4. L'Enfant doit être mis en mesure de gagner sa vie et doit être protégé contre toute exploitation.
5. L'Enfant doit être élevé dans le sentiment que ses meilleures qualités devront être mises au service de ses frères.

Abb. 1: *Genfer Erklärung* im Wortlaut, die am 26. September 1924 von der fünften Vollversammlung des Völkerbundes verabschiedet wurde (Veerman 1992, 160).

Es ist unschwer ersichtlich, daß es sich bei dieser Deklaration um einen kurzgefaßten Kompromiß-Text handelt. Während der Artikel 1 das Recht jedes Kindes auf geeignete Bedingungen für seine körperliche und geistige Entwicklung propagiert, verlangt Artikel 2 Hilfe für Kinder, die sich bereits in schwierigen Lebenslagen befinden. Artikel 3 besagt, daß Kindern in Zeiten gesellschaftlicher Unruhen vorrangig vor anderen Bürgern geholfen werden muß⁸. Artikel 4 erklärt Kinderarbeit in jeder Variante für verwerflich und fordert, Kinder vor Ausbeutung zu schützen. Artikel 5 empfiehlt eine Erziehung zur Mitmenschlichkeit.

Damit umreißt die Genfer Erklärung lediglich jene Rechte der Kinder, die unter allen Umständen, auch in Zeiten der äußersten Not, eingehalten werden sollten. So basal die verabschiedeten Rechte waren, so sehr bestand dennoch die Notwendigkeit, sie unter Berücksichtigung der jeweiligen kulturellen Bedingungen vor Ort mit Leben zu füllen.

Bereits bei ihrer Verabschiedung erkannten die Unterzeichnerstaaten allerdings, daß die Hauptarbeit der Umsetzung erst noch geleistet werden muß. Sie stellten sich die Frage, wer diese Umsetzung dokumentieren und koordinieren soll⁹ (vgl.

⁸ Demgegenüber vertrat Eglantyne Jebb die Position, daß Kindern nicht nur in Kriegs- und Notzeiten Vorrang zu gewähren sei, sondern generell (vgl. Jebb 1929, 41). Interessant ist diese Diskussion auch deshalb, weil die Deklaration von 1959 in diesem Punkt noch schwächer ausfällt: Kinder sollen nicht mehr die Ersten, sondern nur noch unter den Ersten sein, denen geholfen wird (vgl. Bueren 1995, 11).

⁹ Es ist offensichtlich, daß zwei Personen mit der Beobachtung der weltweiten Umsetzung der Kinderrechte überfordert waren. Veerman schreibt, daß er aufgrund seiner Recherchen den Eindruck gewonnen hat, daß die Genfer Erklärung ohne großes Aufhebens von der 5. Vollversammlung des Völkerbundes angenommen worden war. Anderes stand im Vordergrund (vgl. Veerman 1992, 217).

Bueren 1995, 9). In meinen Recherchen konnte ich jedoch keinen näheren Hinweis darauf finden, in welcher Weise damals die Dokumentation und die Überwachung der Genfer Erklärung geregelt wurden. Zwar richtete der Völkerbund ein Komitee zum Schutz der Kinder ein. Eine der beiden VertreterInnen dieses Komitees war Eglantyne Jebb. Die beschlossenen Kinderrechte waren jedoch schon deshalb international nicht einklagbar, weil eine entsprechende Zuständigkeit einer internationalen Gerichtsbarkeit fehlte.

Vor, neben und nach dieser ersten internationalen Deklaration der Rechte der Kinder gab es nationale und regionale Erklärungen auf politischer Ebene und darüber hinaus solche mit pädagogischen oder philosophischen Hintergründen¹⁰. Als Vision waren bereits in den 20er Jahren dieses Jahrhunderts alle jene Forderungen vorgebracht, die heute aufgrund der *UN-Kinderrechts-Charta* von 1989 auch in Deutschland positives Recht werden mußten.

Kinderrechte und Krieg

Vom Völkerbund diskutiert und getragen, verkörperten die Menschen- und Kinderrechte damals trotzdem noch keine internationale Macht, wenngleich sich die 60 Mitgliedsstaaten selbst eine gewisse Bindung auferlegt hatten. Sichtbar war diese Entwicklung beispielsweise in der Herausbildung eines Minderheitenschutzsystems¹¹ oder der Einrichtung eines internationalen Arbeitsamtes geworden. Die Menschenrechtskonzeptionen verhinderten jedoch weder den Völkermord im Faschismus, noch die Einschränkung anderer subjektiver Rechte (vgl. z.B. Ellger-Rüttgardt 1987). Unter den faschistischen Regimen in Europa und dem Zweiten Weltkrieg brachen die klassischen Menschenrechtskonzeptionen schließlich zusammen.

Der Nationalsozialismus und der Zweite Weltkrieg sorgten auch dafür, daß die Kinderrechtsdiskussion in Deutschland zum Erliegen kam und sich im Ausland entweder gegen die Kriegsgefahren für Kinder wandte (vgl. Veerman 1992, 237 ff) oder bereits für die Zeit nach dem Krieg vorausplante. So verabschiedeten am 12. April 1942 die Bildungsexperten von 19 Teilnehmerstaaten der *Conference of the New Education Fellowship* in London die *Children's Charter for the Post-War World* (ebd., 456). Zwar blieb diese Erklärung in ihren Forderungen recht vage, stellte aber deutlich heraus, daß ein gutes Bildungssystem die individuellen Bedürfnisse der Kinder beachten muß. Neben einer ausreichenden Versorgung der Kinder fordert die Erklärung Chancengleichheit aller Kinder, das Recht auf ganztägigen Schulbesuch und auf ein Angebot an Religionsunterricht. Mit dieser Erklärung

¹⁰ Eine Zusammenstellung in Anlehnung an Veerman finden sie im Anhang des Buches.

¹¹ Der Völkerbund garantierte bei Selbstverpflichtung eines Mitgliedsstaates ein Minderheitenschutzsystem mit Bestands- und Durchführungsgarantie. So hatten Minderheiten und ihre Angehörige ein Petitionsrecht. Im Streitfall konnte der Internationale Gerichtshof eingeschaltet werden (vgl. Ermacora 1974, 355 ff). Seine eigentliche Aufgabe, nämlich die Friedenssicherung, konnte der Völkerbund u.a. wegen des Vetorechts vor allem dann, wenn die Interessen von Großmächten berührt waren, nicht lösen.

rung stellten sich die Teilnehmerstaaten deutlich gegen die Ideologie des Nationalsozialismus.

Von der Genfer Erklärung zur UN-Kinderkonvention

Bereits 1946 begann die *International Union for Child Welfare*, die teilweise aus der *Save the Children International Union* hervorgegangen war, damit, die Mitglieder des *Economic and Social Council (ECOSOC)* der Vereinten Nationen für eine Anerkennung der Genfer Erklärung zu gewinnen. Dies gelang in einer nur wenig geänderten Fassung 1948. Die Diskussion insbesondere um die Frage, ob es einer speziellen Kinderrechts-Erklärung bedürfe und nicht vielmehr die Rechte der Kinder bereits in den erklärten Menschenrechten aufgehoben seien, dauerte 9 weitere Jahre, bis schließlich die Vollversammlung der Vereinten Nationen am 20. November 1959 eine erweiterte Erklärung abgab (vgl. Veerman 1992, 161 ff und 465 ff)¹²¹².

Nichts kann jedoch darüber hinwegtäuschen, daß auch diese Erklärung von 1959 ähnlich wie die erste internationale Deklaration der Kinderrechte von 1924 unverbindlich - weil noch nicht international einklagbar - blieb.

1978 schlug Polen den Vereinten Nationen vor, zum Internationalen Jahr des Kindes 1979 eine internationale Übereinkunft zu beschließen, welche die Rechte des Kindes zu verbindlichem Völkerrecht erheben sollte. Der hierfür vorgelegte Entwurf setzte eine weitere 10 Jahre andauernde Diskussion in Gang, an der sich allerdings nur eine kleine Gruppe der damals 158 Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen regelmäßig beteiligten. So waren seitens der „Entwicklungsländer“ lediglich Argentinien, Brasilien, Central African Empire, die Dominikanische Republik und Indien ständig vertreten, seitens des Warschauer Pakts Polen und die UdSSR, von den westlichen Industriestaaten Australien, Kanada, Frankreich, Norwegen, Großbritannien und die USA. Mißverständnisse bei Übersetzungen sowie unterschiedliche religiöse und kulturelle Auffassungen führten gelegentlich zu Irritationen und Verzögerungen. So brüskierte etwa die Forderung Chinas nach gleichen Rechten für eheliche und uneheliche Kinder Algerien, Irak und Marokko (ebd., 182 und Fußnote 131, 222). Ost-West-Auseinandersetzungen bestanden z.B. zwischen Polen und den USA, wobei Polen stärker materielle Rechte präferierte (z.B. mit der Forderung nach dem Einsatz der besten Mittel zur Rehabilitation), die USA eher ideelle Rechte (z.B. Meinungsfreiheit).

Parallel dazu bemühte sich seit 1983 eine Gruppe nichtstaatlicher internationaler Organisationen, auf den Fortgang der Verhandlungen und die Entscheidungen der UNO-Arbeitsgruppe Einfluß zu nehmen¹³.

¹² Die deutsche Fassung der Kinderrechtserklärung ist bei HÖVEL, WALTER: Die Rechte der Kinder. Freinet-Pädagogik. Bremen: Pädagogik Kooperative 1993, 151 abgedruckt.

¹³ An dieser nichtstaatlichen Gruppe waren u.a. beteiligt: Defence for Children International, Amnesty International, International Alliance of Women, IPA - Internationale Vereinigung für das Recht des Kindes zu spielen, International Catholic Child Bureau, Rädda Barnen, World Organization for Early Child and Education (vgl. Borsche 1993).

Am 5. Februar 1988 passierte die schließlich zustande gekommene Fassung der Kinderrechtskonvention die erste Lesung der Arbeitsgruppe¹⁴. Am 8. März 1989 befürwortete die Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen den Entwurf, und am 20. November beschloß die 61. Plenarsitzung der Vereinten Nationen das Übereinkommen (vgl. Hövel 1993, 155 ff). Am 21. Oktober 1991 hatten bereits einhundert Länder die UN-Kinderrechtskonvention ratifiziert, teils mit Vorbehalten. Einundvierzig Länder, darunter Deutschland, hatten ihre Bereitschaft zur Ratifizierung angekündigt.

Die Bundesrepublik Deutschland hat am 6. März 1992 die Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt. Damit ist das Übereinkommen seit dem 5. April 1992 in Deutschland in Kraft getreten. Dies geschah allerdings unter Vorbehalten, die in einer Erklärung festgehalten wurden. Folgende Punkte bedeuten wesentliche Einschränkungen:

- Das Übereinkommen soll innerstaatlich keine Anwendung finden. Insbesondere bleibt hierdurch eine Asymmetrie zwischen den Rechten der Eltern und den Rechten der Kinder erhalten.
- Das Übereinkommen, so die Erklärung, könne nicht dahingehend ausgelegt werden, daß es das Recht der Bundesrepublik Deutschland beschränkt, Unterschiede zwischen Inländern und Ausländern zu machen.
- Die Ratifizierung der Kinderkonvention darf den Bundeshaushalt nur geringfügig belasten. Demgegenüber wird die Schaffung einer kinderfreundlichen Gesellschaft, wie sie die Konvention fordert, nicht kostenneutral möglich sein (vgl. Borsche 1993).

Über die Einhaltung der Konvention müssen die Vertragsstaaten innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Vertrags und dann alle fünf Jahre dem Ausschuß für die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen berichten.

Schlußfolgerungen: Trends und Errungenschaften

Die Analyse der Kinderrechtsdebatte zeigt einen deutlichen Trend vom Schutz der Gesellschaft *vor* verwahrlosten Kindern über die karitative Fürsorge *für* das Wohl der Kinder hin zu einem politischen Konzept, welches Kinder als Subjekte ihrer Entwicklung sieht, die sehr wohl in der Lage sind, ihre eigenen Rechte zu artikulieren und zu vertreten, wenn man ihnen angemessene Möglichkeiten zur Verfügung stellt (vgl. Steindorff 1994).

Mit einer Internationalisierung der Wirtschafts- und Rechtsverhältnisse wurde auch die Kinderrechtsdiskussion beginnend mit der Genfer Erklärung auf ein supranationales Niveau gehoben.

Durch die Internationalisierung und Politisierung der Kinderrechtsdebatte verbesserten sich die Möglichkeiten von Unrecht betroffener Kinder jedoch zunächst nicht. Es bedurfte erst der Einrichtung vermittelnder Institutionen, die bis heute

¹⁴ Diese Lesung sollte sicherstellen, daß der Text in sich keine Widersprüche enthielt und mit der internationalen Rechtsprechung konform ging. Die zweite Lesung hingegen galt formalen Aspekten.

noch nicht befriedigend gelungen ist (vgl. Salgo 1996). Auf nationaler Ebene engagieren sich in Deutschland vor allem das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, der Kinderschutzbund und terre des hommes. Ein regional sehr unterschiedlicher Ausdruck dieser Entwicklung in Deutschland sind seit den 80er Jahren Kinderparlamente, Projekte zur Beteiligung von Kindern bei der Stadtplanung, die Einrichtung von Kinderbeauftragten, Not-Telefonen etc. (vgl. Blanke u.a. 1993; Mathies/Müller 1994; Salgo 1996 und Arnold/Wüstendörfer 1994). Im Gefolge der *Ottawa-Charta*¹⁵ und insbesondere der *AGENDA 21*¹⁶ gründeten sich Initiativen um die Frage Ökologischer Kinderrechte (vgl. Dokumentation des Kongresses Ökologische Kinderrechte 1994; Giebeler u.a. 1996).

Die Kinderrechte haben sich in den letzten Jahren auch auf der wirtschaftspolitischen Ebene zur umfassende Agenda entwickelt. 1996 hat die 1919 gegründete *Internationale Arbeitsorganisation (IAO)* mit heute 174 Mitgliedsstaaten die umfassende Untersuchung „Kinderarbeit - Gezielt gegen das Unerträgliche“ herausgegeben. Sie soll als Vorbereitung für die Formulierung einer neuen *IAO-Konvention gegen ausbeuterische Kinderarbeit* dienen. Diese Konvention wird in mehreren Sonderkonferenzen vorbereitet. 1999 soll sie von der IAO verabschiedet werden. Das Schicksal der an die 300 Millionen weltweit arbeitenden Kinder unter 15 Jahren - zum Jahre 2000 sollen es bereits 375 Millionen Kinder sein - gerät zunehmend in den Blick der kritischen Weltöffentlichkeit. Die heftige Diskussion in den bundesdeutschen Medien anlässlich der Osloer IAO/UNICEF-Gipfels im Oktober 1997 bildete einen vorläufigen Höhepunkt in der bereits seit 1996 herrschenden Auseinandersetzung über dieses Thema auch in der Bundesrepublik Deutschland. Im Januar 1997 beschloß der Bundestag, die Bundesregierung soll im 10. Jugendbericht einen Bericht zur Kinderarbeit in Deutschland vorlegen.

Verfolgt man die Diskussion der Menschenrechte für Kinder in den letzten 75 Jahren, dann läßt sich mit einer gewissen Vergröberung ein Stufenschema des gesellschaftlichen Diskurses über die Emanzipation der Kinder ableiten. Demnach sind wir - im Vergleich zu den armen Ländern in Asien und Afrika schon sehr weit fortgeschritten, was die Verwirklichung der grundlegenden Menschenrechte für Kinder anbetrifft. Sollen wir also nur noch der „Dritten Welt“ helfen oder haben auch wir noch wichtige Entwicklungsschritte in Sachen Rechte der Kinder vor uns?

¹⁵ Die Ottawa-Charta wurde auf der internationalen Konferenz zur Gesundheitsförderung am 21.11.1986 in Ottawa beschlossen. Text im Internet via: <http://www.stadt-frankfurt.de/GesundeStaedteNetzwerk/ottawd01.html>

¹⁶ Absichtserklärung für 115 Programme zur Lösung der auf dem Erdgipfel (UNCED) vom 3.-14.06.1992 in Rio de Janeiro diskutierten Probleme bis zum Jahr 2000. Kapitel 25 betrifft Kinder und Jugendliche und nachhaltige Entwicklung.



Abb. 2: Idealtypisches Stufenschema der Entwicklung der allgemeinen Menschenrechte der Kinder in den letzten 75 Jahren

Ob wir in Deutschland noch auf Stufe Drei oder bereits auf Niveau Vier agieren, mag offen bleiben. Vor uns liegen aber noch weite Strecken bis zur umfassenden Beteiligung der Kinder an der weiteren Gestaltung ihrer gesellschaftlichen Zukunft. Hier wird die Schule eine zentrale Rolle als Handlungs- und Diskussionsplattform einnehmen. Für den weltweiten Diskurs haben die offiziellen Vertreter Deutschlands auf der internationalen Bühne neben anderen hochentwickelten Industrieländern sicher die Funktion eines Vorreiter-Initiators.

Neben dieser offiziellen Linie hat sich eine zweite herausgebildet, die Kinderrechtsbewegung der Kinder selbst, unterstützt von Antipädagogen, z.B. Ekkehard von Braunmühl (vgl. Stern 1995). Seit Ende der 70er Jahre entstanden Projekte wie die *Indianerkommune* in Nürnberg, das *Komitee für Kinderrechte (KID)*, Wiesbaden, die Wolfratshausener Initiative *Mütter gegen Schulnot* oder die Berliner Kin-

derRÄchTsZÄnker¹⁷. Auch auf internationaler Ebene finden sich solche Kinderrechtsgruppen von Kindern. So formuliert das *Erste Treffen arbeitender Kinder der Welt* vom 11.-15. August 1997 in Lima, Peru:

„Wir fordern daher eine gleichberechtigte Teilnahme bei der Vollversammlung der IAO im Jahr 1998 und bei allen internationalen Konferenzen, wo über Gesetze und soziale Maßnahmen gesprochen wird, die die arbeitenden Kinder und Jugendlichen angehen, gemäß den Bedingungen unserer zehn Punkte in Kundapur (Indien):

Ja zur WÜRDIGEN Arbeit, nein zur Ausbeutung!

Ja zur GESCHÜTZTEN Arbeit, nein zu Mißhandlung und Mißbrauch!

Ja zur Arbeit unter MENSCHENWÜRDIGEN BEDINGUNGEN, nein zu unwürdigen Arbeitsbedingungen!

Ja zum RECHT AUF ARBEIT in Freiheit, nein zu Zwangsarbeit!“ (terre des hommes 1997).

Die Zielgruppe der internationalen Bewegung für Menschenrechte der Kinder erscheint also bereits vereinzelt auf der Akteursbühne - auch in Deutschland als Kinderparlamente, kommunale SchülerInnenräte etc.. Trotzdem, in unseren real existierenden Erziehungsverhältnissen sind die Rechte der Kinder noch längst nicht verwirklicht, auch und gerade nicht in der Schule (vgl. Hentig 1973; Prengel 1993). Ohne sich ernsthaft auf die „Selbstdeutungen, Situations- und Problemdefinitionen“ des Kindes zu beziehen, ohne das Kind als Akteur und damit zugleich als Experte seiner eigenen Entwicklung einzubeziehen, ist aber für die Zukunft kein Bildungsprozeß des Kindes zu erwarten, „(...) im Sinne einer Bildung, die es selber will und als sinnvoll akzeptiert“ (vgl. Mollenhauer/Uhlendorf 1995, 12). Selbst im 1991 in Kraft getretenen Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) heißt es in §36: *„Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan erstellen (...)“.*

Das zu ändern, das Kind als Experten des gemeinsamen Mikrosystems Lerngemeinschaft gleichberechtigt zu beteiligen, bleibt unsere Aufgabe, Aufgabe von Eltern, Lehrenden, Bürgerinnen und Bürgern, Betrieben, Politikerinnen und Politikern, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern... Und es gibt dazu viele Wege, heute wie vor 75 Jahren.

Literatur

- ARNOLD, THOMAS/WÜSTENDÖRFER, WERNER: Auf der Seite der Kinder - Kinderbeauftragte in Deutschland. Frankfurt am Main 1994

¹⁷ K.R.Ä.T.Z.Ä.- KinderRÄchTsZÄnker, c/o KONTRA Medienwerkstatt im Netzwerk Spiel/Kultur Prenzlauer Berg e.V., Hufelandstr. 19, 10407 Berlin

- BLANKE, HEDWIG u.a. (Hg.): Handbuch kommunaler Kinderpolitik. Ansätze, Anregungen und Erfahrungen konkreter Kinderpolitik. Münster: Votum Verlag 1993
- BORSCHKE, SVEN: Kinderkonvention beschlossen - was nun? In: ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR JUGENDHILFE (Hg.): Kinderwelten - Kinderrechte - Angebote für Kinder. Bonn: Rheinischer Landwirtschaftsverlag 1993, 69-77
- BUEREN, GERALDINE VAN: The International Law of the Rights of the Child. Dordrecht: Martinus Nijhoff 1995
- DEMAUSE, LLOYD: Evolution der Kindheit. In: DEMAUSE, LLOYD (Hg.): Hört ihr die Kinder weinen. Eine psychogenetische Geschichte der Kindheit. Frankfurt am Main: Suhrkamp 1997, 12-111
- DOKUMENTATION DES KONGRESSES ÖKOLOGISCHE KINDERRECHTE vom 26./27.06.1993 in Bonn. Bonn: Kid 1994
- ELLGER-RÜTTGARDT, SIEGLIND: „Die Kinder, die waren alle so lieb...“. Frieda Stoppenbrink-Buchholz: Hilfsschulpädagogin, Anwältin der Schwachen, soziale Demokratin. Weinheim: Deutscher Studienverlag 1987
- ERMACORA, FELIX: Menschenrechte in der sich wandelnden Welt. 1. Band: Historische Entwicklung der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Wien: Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften 1974
- GIEBELER, KARL/KREUZINGER, STEFFI/LOEWENFELD, MARION/WINTERER-SCHIED, ELKE: Aufstand für eine lebenswerte Zukunft. Ökologische Kinderrechte: Bestandsaufnahme - Ermutigung - Wege zum Handeln. München: Ökologie und Pädagogik 1996
- HENTIG, HARTMUT VON: Was ist eine humane Schule? München: Hanser 1973
- HEYDELMEYER, WOLFGANG (Hg.): Die Menschenrechte. Erklärungen, Verfassungsartikel, Internationale Abkommen. Paderborn: Schöningh 1997, 20-22
- HÖVEL, WALTER: Die Rechte der Kinder. Freinet-Pädagogik. Bremen: Pädagogik Kooperative 1993
- ILO Convention Fixing the Minimum Age for Admission for Children to Industrial Employment 1919. In: VEERMAN, PHILIP E.: The Rights of the Child and the Changing Image of Childhood. Dordrecht: Martinus Nijhoff 1992, 416 ff
- INTERNATIONAL CHILD WELFARE REVIEW: How the Declaration was Born. 1979 H. 7, 40
- JEBB, EGLANTYNE: International Responsibilities for Child Welfare. Genua: Save the Children International Union 1927, 6
- JEBB, EGLANTYNE: Save the Child! (A posthumous essay). London: Wear-dale Press 1929, 41
- JORDAN, ERWIN/SENGLING, DIETER/MÜNDER, JOHANNES: Jugendhilfe: Einführung in Geschichte und Handlungsfelder, Organisationsformen und gesellschaftliche Problemlagen. Weinheim: Juventa 1992 (2)
- KEY, ELLEN: Das Jahrhundert des Kindes. Weinheim/Basel: Beltz 1992

- KORCZAK, JANUSZ: Das Recht des Kindes auf Achtung. Göttingen: Vandenhoeck + Rubrecht 1994
- MATHIES, ANJA/MÜLLER, JÖRG: Schülerratgeber Recht. Meine Rechte gegenüber Behörden, Schule, Eltern und Lehrern. München: Heyne 1994
- MOLLENHAUER, KLAUS/UHLENDORF, UWE: Sozialpädagogische Diagnosen II. Selbstdeutungen verhaltensschwieriger Jugendlicher als empirische Grundlage für Erziehungspläne. Weinheim: Juventa 1995, 12
- ORLOVA, NINA V.: The Protection of Children's Rights and Interests in the USSR. In: International Child Welfare Review. 10. Jg. 1969. H. 4, 15
- PLEWIG, HANS-JOACHIM: Das >Kindeswohl< - Grenzen der Sozialdisziplinierung durch Kinderrechte. In: STEINDORFF, CAROLINE (Hg.): Vom Kindeswohl zu den Kinderrechten. Neuwied: Luchterhand 1994, 7-20
- PRENGEL, ANNEDORE: Pädagogik der Vielfalt. Opladen: Leske + Budrich 1993
- PRIDIK, HEINRICH (Hg.): Das Bildungswesen in Sowjet-Rußland. Vorträge, Leitsätze und Resolutionen der ersten Moskauer Allstädtlichen Konferenz der kulturell-aufklärenden Organisationen (Mosko-Prolet'cult) vom 23.-28. Februar 1918. Annaberg i. Erzg.: Neuropädagogischer Verlag 1921
- SALGO, LUDWIG: Der Anwalt des Kindes. Die Vertretung von Kindern in zivilrechtlichen Kinderschutzverfahren - eine vergleichende Studie. Frankfurt am Main: Suhrkamp 1996
- SALGO, LUDWIG: Kinder- und Jugendrechte im internationalen Vergleich. In: BOOGART, HILDE VAN DEN/FENSKE, JUTTA/MANKAU, GABI/STRUCK, NORBERT/TREDE, WOLFGANG (Hg.): Rechte von Kindern und Jugendlichen. Wege zu ihrer Verwirklichung. Beiträge zum Frankfurter Rechte-Kongreß 1995. Münster: Votum Verlag 1996
- SCHEIBE, WOLFGANG: Die Reformpädagogische Bewegung. Weinheim/Basel: Beltz 1994, 53
- SCHULKONFERENZEN. Band 3: Die Reichsschulkonferenz 1920. Ihre Vorgeschichte und Vorbereitung und ihre Verhandlungen. Glashütten i.T.: Auvermann 1972, 458 ff
- STEINDORFF, CAROLINE (Hg.): Vom Kindeswohl zu den Kinderrechten. Neuwied: Luchterhand 1994
- STERN, BERNHARD (Hg.): Kinderrecht. Ulm: Klemm und Oelschläger 1995
- TERRE DES HOMMES: <http://www.oneworldweb.de/tdh/themen/state.html>
- TILLMANN, KLAUS-JÜRGEN (Hg.): Was ist eine gute Schule? Hamburg: Bergmann + Helbig 1989
- VEERMAN, PHILIP E.: The Rights of the Child and the Changing Image of Childhood. Dordrecht: Marinus Nijhoff 1992
- WALTERS, F.P.: A History of the League of Nations, Vol. I. London/New York: Oxford University Press 1952, 187

